



VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN



ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2017 DER VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Isolierte Positivplanung

AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,
GEMARKUNG MORSCHHEIM

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung	1
1 Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes	1
2 Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis	1
3 Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	3
4 Lage und Größe des Plangebietes, Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld	3
5 Örtliche Rahmendaten	5
5.1 Topografie	5
5.2 Boden	5
5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung	5
5.4 Natur- und Landschaft	5
5.4.1 FFH- und VSG-Gebiete	5
5.4.2 Landschaftsschutzgebiete	7
5.4.3 Verkehr / Technische Infrastruktur	7
5.4.4 Denkmalschutz	7
6 Planerische Vorgaben	8
6.1 Übergeordnete Planungen	8
6.1.1 Landesentwicklungsprogramm	8
6.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP)	9
6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	11
6.3 Standortkonzeption Windenergie 2014	12
6.3.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)	12
6.3.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)	13
6.4 Fazit	14
7 Projektierte Änderung	15
8 Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft	16
9 Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren	17
10 Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen	17
10.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ..	17
10.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	17
11 Umweltbericht	18
11.1 Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung	18
11.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung	18
11.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	18
11.4 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	18
11.5 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18
11.6 Prognose bei Durchführung der Planung	18
11.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
11.8 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	18
11.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	18
12 Anhang	19
12.1 Verfahrensvermerke	19
12.2 Gesetzesgrundlagen	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung.....	3
Abbildung 2:	Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt).....	4
Abbildung 3:	Lage des Plangebietes (Plangebiet schwarz gestrichelt, Gemarkungsgrenzen blau gestrichelt).....	4
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“	5
Abbildung 5:	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes“.....	6
Abbildung 6:	Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes	7
Abbildung 7:	Auszug aus dem ROP Westpfalz für den Planbereich (schwarz gestrichelt: Plangebiet). 10	
Abbildung 8:	Wirksamer Flächennutzungsplan	11
Abbildung 9:	Ermittlung aktuelle Siedlungsabstände (links) und Aussiedlerhöfe (rechts).....	13
Abbildung 10:	Mittlere Windgeschwindigkeit Morschheim.....	14

VORABZUG

I. Begründung

1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Einzelnen. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB entfalten, z.B. in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerungsmöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Hierzu muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen, damit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind harte und weiche Kriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten, um Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat im Rahmen einer Potentialanalyse Potentialgebiete für Windenergie eruiert. Auf dieser Grundlage wurde in der Ortsgemeinde Morschheim an der Grenze zu Mauchenheim ein Potentialgebiet für Windenergie dargestellt.

2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden möchte zu den bereits dargestellten Flächen für die Windenergie weitere Flächen neu ausweisen und somit dem Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien verstärkt Rechnung tragen. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt in seiner genehmigten Fassung von 2006 vor. Im Jahr 2015 wurde das Planwerk erstmals aktualisiert, um den veränderten energiepolitischen Zielsetzungen und dem aktuellen Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV gerecht zu werden. Insbesondere sollte dadurch zusätzlicher Raum für die Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet geschaffen und die Möglichkeit zur Steuerung dieser Nutzung gewährleistet werden.

Um die räumliche Steuerung und die Auswahl geeigneter Standorte gemäß den neuen Vorgaben sicherzustellen, wurde im Frühjahr 2014 eine Standortanalyse durchgeführt. Diese Analyse bildete die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie im Rahmen der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde. Die jüngste Änderung des FNP erfolgte im Rahmen der 4. Teilstudie der Flächennutzungspläne 2017 im Jahr 2020 und betraf die Bereiche Kriegsfeld und Mörsfeld.

Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse für Windenergie der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurde der vorliegende Geltungsbereich, befindlich an der Grenze zu Mauchenheim als Potentialgebiet eruiert. Die Potenzialfläche soll als Sondergebiet für Windenergie, durch eine isolierte Positivplanung, in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergieländerbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches soll es zukünftig zwar keine Ausschlusswirkung auf Ebene der Bauleitplanung mehr geben allerdings gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter fort.

Da ein Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen besteht, ist es zur Umsetzung der Planungsabsichten erforderlich, den aktuellen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Gem. § 245 e Abs. 1 BauGB können in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ohne dass davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht ausreichend sind.

Auf dieser Grundlage soll nun die Fläche nördlich der Ortsgemeinde Morschheim einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraftnutzung in Morschheim, soll weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB erfüllt und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die dargestellten Flächen beschränkt werden.

Der aktuelle Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden liegt der aktuellen planerischen Steuerung zu Grunde. Dieser wird dementsprechend zur Prüfung der Regelvermutung, dass durch bis zu 25 % Mehrausweisung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, herangezogen. Aktuell werden in der VG ca. 510 ha Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Im Rahmen einer VG-Ratssitzung wurde eine IPP-Fläche in Marnheim beschlossen. Diese trägt mit ca. 22 ha zu weiteren 4 % Mehrausweisung bei. Mit der vorliegenden Planung werden zusätzlich ca. 31 ha ausgewiesen, was einem Anteil von ca. 6 % entspricht. Insgesamt sind demnach ca. 10 % Mehrausweisung vorgesehen. Damit wird die Regelvermutung eingehalten und unterschritten.

Zudem wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse Windenergie der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden die vorliegende Fläche als Potenzialgebiet eruiert.

3 GELTUNGSBEREICH DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2017 DER VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft liegt im Landkreis Donnersbergkreis, in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Ortsgemeinde Morschheim. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 31 ha**.



Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung

Das Plangebiet befindet sich nördlich bzw. nordwestlich in der Gemarkung. Die Ortslage Morschheim befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung südöstlich.

4 LAGE UND GRÖÙE DES PLANGEBIETES, NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung von Morschheim. Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich an die Gemeindegrenzen von Offenheim und Mauchenheim, die der Verbandsgemeinde Alzey-Land angehörig sind. Das Ortsgefüge Morschheims befindet sich in ca. 1000 m Entfernung südlich des Geltungsbereichs.

Die nächstgelegene Autobahn befindet sich in ca. 4 km Entfernung bei der Stadt Kirchheimbolanden. Der "Ebersfelder Hof", ein landwirtschaftlicher Betrieb, befindet sich auf der Gemarkung Offenheim, ca. 1,2 km entfernt vom Plangebiet.

Es sind 900 m Mindestabstand von den Mastmittelpunkten der Anlagen zu den schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 31 ha**.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt und umgeben. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Geltungsbereich berührt im Südwesten geringfügig das Gewässer Hahlbach.

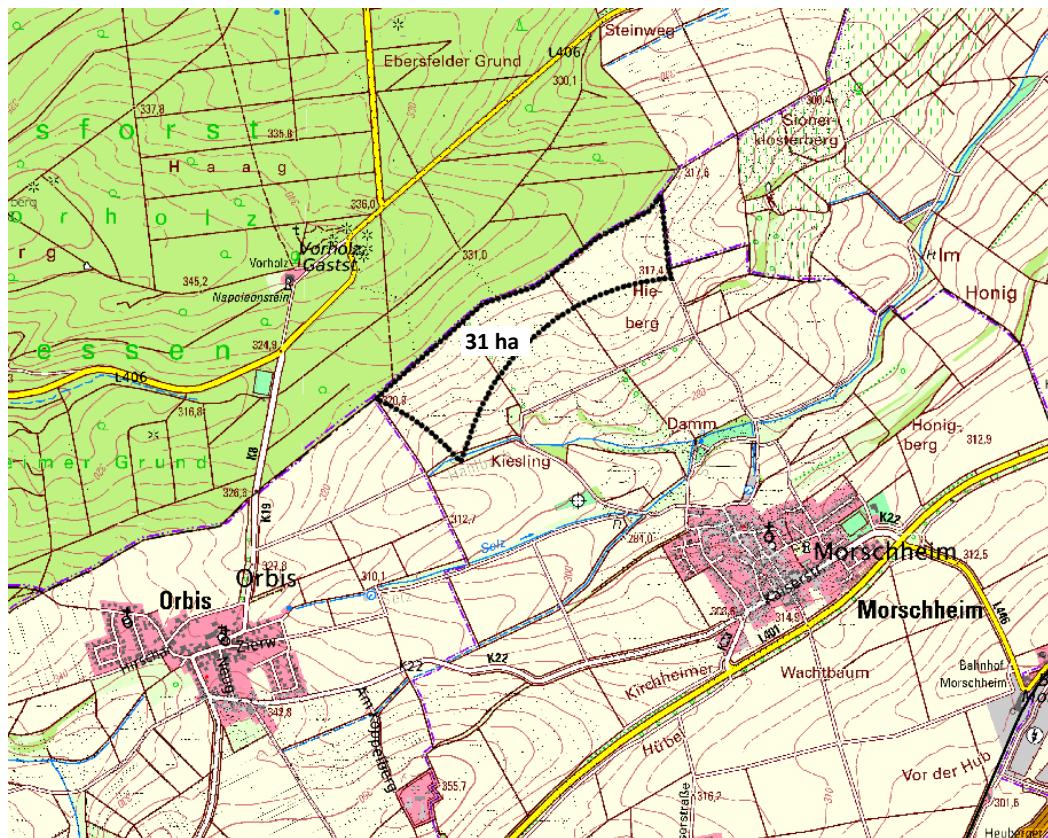


Abbildung 2: Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt)

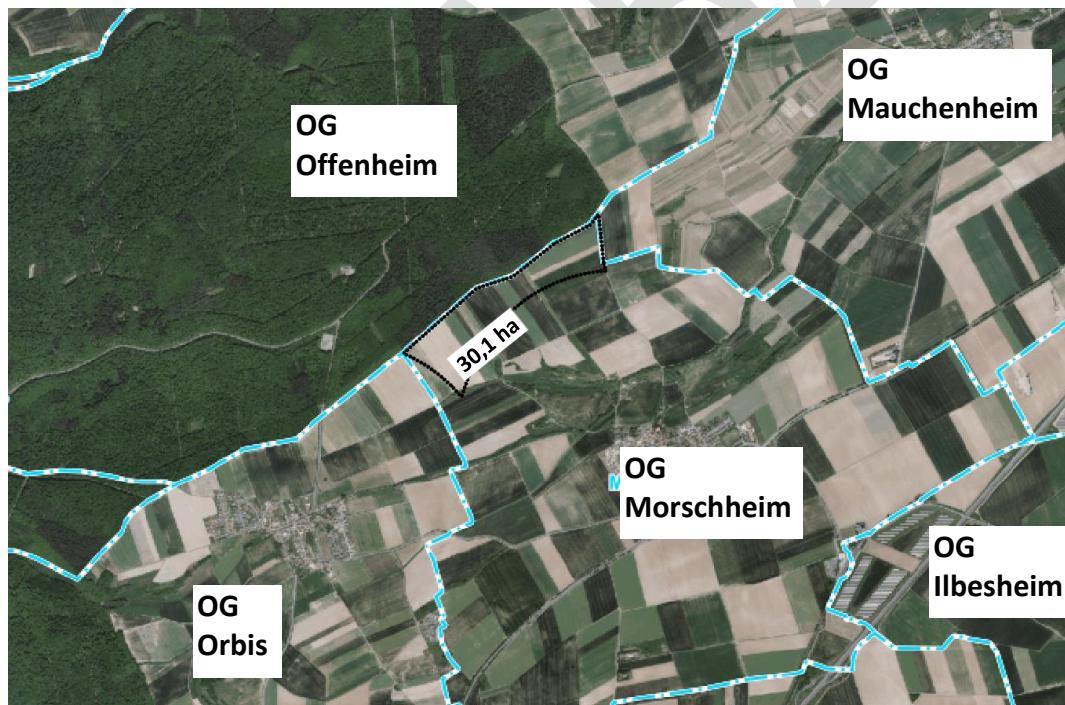


Abbildung 3: Lage des Plangebietes (Plangebiet schwarz gestrichelt, Gemarkungsgrenzen blau gestrichelt)

5 ÖRTLICHE RAHMENDATEN

5.1 Topografie

Die Fläche des Plangebiets steigt von Südwesten (ca. 306 m ü. NN) nach Nordosten (ca. 320 m ü. NN) an. Mit ca. 306 m ü. NN liegt der südwestliche Bereich am tiefsten. Die Fläche steigt nach Norden hin bis zu ca. 322 m ü. NN.

5.2 Boden

Im Plangebiet Morschheim fehlen aktuelle Daten für eine Bodenfunktionsbewertung, sodass keine differenzierten Aussagen über die Bodenqualität und -eignung möglich sind. Die Bodenfunktionsbewertung gibt Auskunft über die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Böden.

Es ist allerdings zu beachten, dass Windenergieanlagen einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf aufweisen.

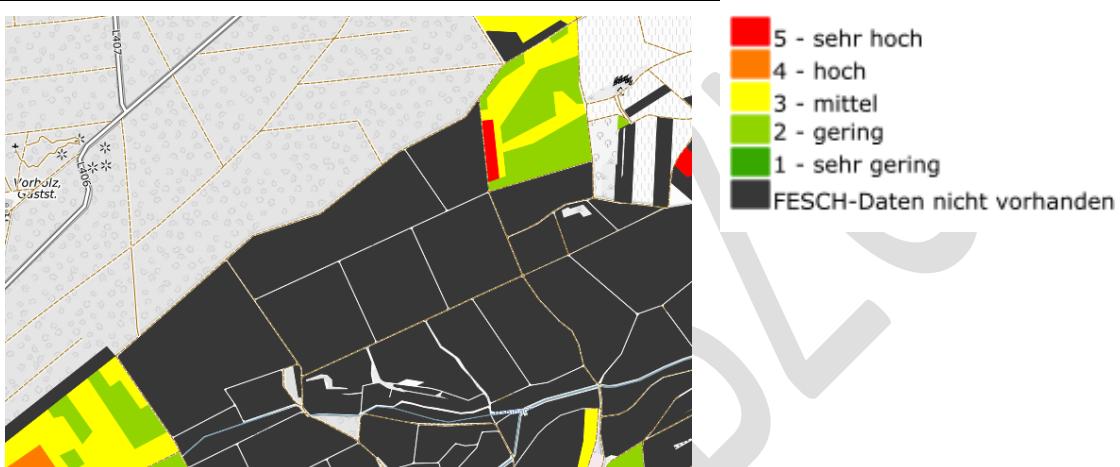


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“¹

5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Der südwestliche Geltungsbereich grenzt an den Hahlbach, der in das Gewässer Selz mündet. Beide Gewässer stellen Gewässer dritter Ordnung dar. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Es besteht keine Hochwassergefährdung.

5.4 Natur- und Landschaft

5.4.1 FFH- und VSG-Gebiete

Im Südwesten, in einer Entfernung von etwa 2.500 Metern vom Plangebiet, befindet sich das FFH-Gebiet 7000-094 Donnersberg. In der gleichen Fläche des FFH-Gebiets Donnersberg befindet sich auch das Vogelschutzgebiet (VSG) 7000-034.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) 7000-035 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“, liegt etwa 2.600 Meter südöstlich des Plangebiets.

¹ Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviwer, aufgerufen unter: https://mapclient.lgb.rlp.de/?app=lgb&view_id=19, Zugriff: 21.03.2024

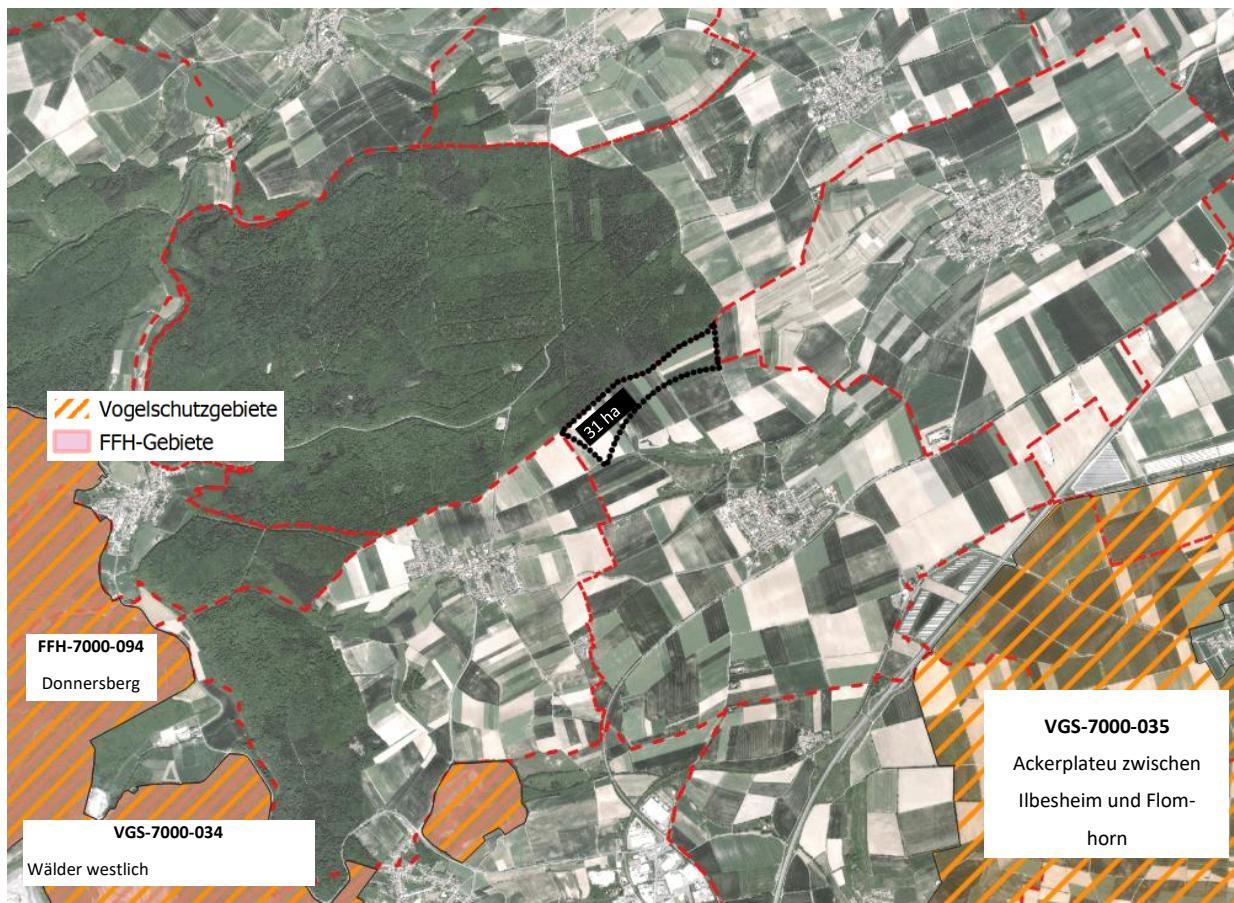


Abbildung 5: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete im Umfeld des Plangebiets²

² Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

5.4.2 Landschaftsschutzgebiete

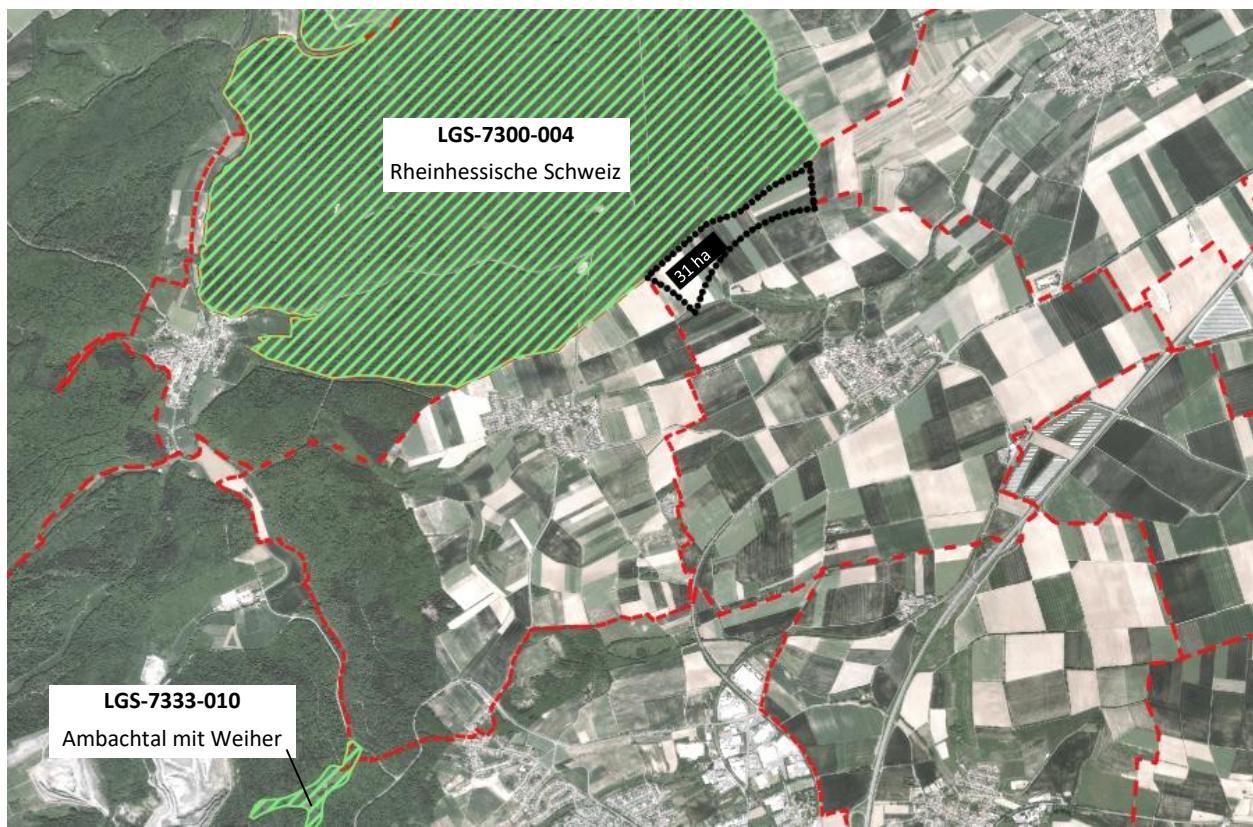


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebiets³

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 7300-004 grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet. Mögliche durch die Rotor-out Regelungen hervorgerufene Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Im Südwesten, etwa 3.800 Meter entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Ambachtal mit Weiher.

5.4.3 Verkehr / Technische Infrastruktur

Nördlich der Fläche verläuft die nächstgelegene Landesstraße 406. Der Strom der geplanten Windenergieanlagen könnte am Umspannwerk in Bischheim eingespeist werden. Gegebenenfalls ist die Kapazität des Umspannwerks zu vergrößern.

5.4.4 Denkmalschutz

In einer Entfernung von 600 Metern nordöstlich des Plangebiets befinden sich im Staatswald Vorholz Naturdenkmäler in Form von alten Eichen. Diese werden durch die Planung nicht tangiert.

³ Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

6 PLANERISCHE VORGABEN

6.1 Übergeordnete Planungen

6.1.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. Aktuell wurde die 4. Teilstudie rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms IV fortgeschrieben.

6.1.2 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV

Z 163 d

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

Soweit gemäß Koalitionsvertrag 2021 - 2026 Windenergie in bestimmten Bereichen des Biosphärenreservates Pfälzerwald ermöglicht werden soll, ist die Abstimmung der Landesregierung mit dem UNESCO-MAB-Nationalkomitee noch nicht abgeschlossen. Daher bleibt es im LEP IV zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie; Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.

(Z) G 163g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Z 163 h

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

Z 163 i

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzen Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

Z163j (neu)

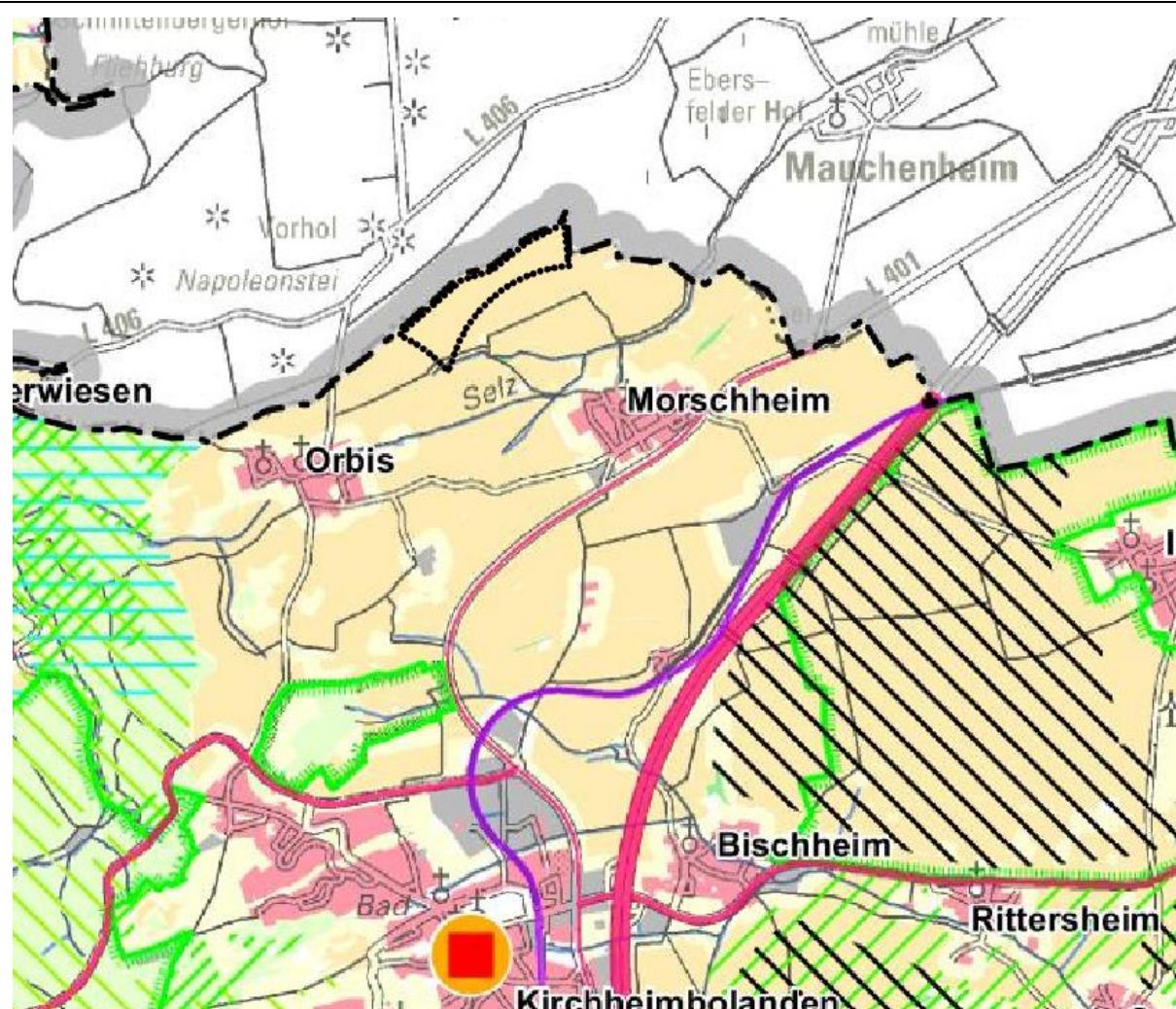
Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

6.1.3 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP)

Der Regionale Raumentwicklungsplan Westpfalz IV ist seit dem 06. August 2012 in Kraft, nachdem der Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurde. Seit der ersten Teilfortschreibung des ROP, die am 16. März 2015 rechtsverbindlich wurde, besteht eine Ausweisung für Vorranggebiete Windenergie.

Der ROP stellt für den Planbereich ein Vorranggebiet Landwirtschaft dar. In Vorranggebieten für andere Nutzungen als Windenergie ist die Errichtung von WEA nur zulässig, wenn die Windenergienutzung mit Schutzzweck vereinbar ist. Vorrangausweisungen der Landwirtschaft stehen somit einer Nutzung für Windenergie nicht entgegen.

Windkraftanlagen sind als technische Infrastrukturen zu betrachten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsabstandes errichtet werden können. Bei der Errichtung solcher Windenergieanlagen handelt es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wodurch die Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird und ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG im übergeordneten öffentlichen Interesse steht.



- Oberzentrum (Z_N 1)
- Mittelzentrum (Z_N 2)
- Mittelzentrum, Kooperation verpflichtend (Z_N 2)
- Grundzentrum (Z 3), (< ● > in Funktionsteilung)
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15)
- Regionaler Grüngürtel (Z 19)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28)
- Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z 32)
- Vorranggebiet für die Sicherung des Grundwassers (Z 36)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z 30)

Weitere Planinhalte

- Landesweiter Biotopverbund (N)
- Grünbrücke/Querungsmöglichkeit (N)
- Siedlungsfläche Wohnen
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
- Sonderfläche Bund
- Sonstige Freiflächen
- Sonstige Waldfächen
- Gewässer
- Regionsgrenze
- - - Kreisgrenze
- - - Verbandsgemeindegrenze (Stand: 01.01.2020)

Abbildung 7: Auszug aus dem ROP Westpfalz für den Planbereich (schwarz gestrichelt: Plangebiet)

6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2017 stellt für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen dar. Weiterhin liegt innerhalb der Fläche eine Ausgleichsfläche. Eine Beeinträchtigung der Ausgleichsfläche durch die Ausweisung eines Sondergebietes Wind ist nicht zu erwarten.

Durch die zusätzliche Darstellung einer weiteren Sonderbaufläche soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllen und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf diese Flächen beschränken.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergielächenbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zulässig. Es ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

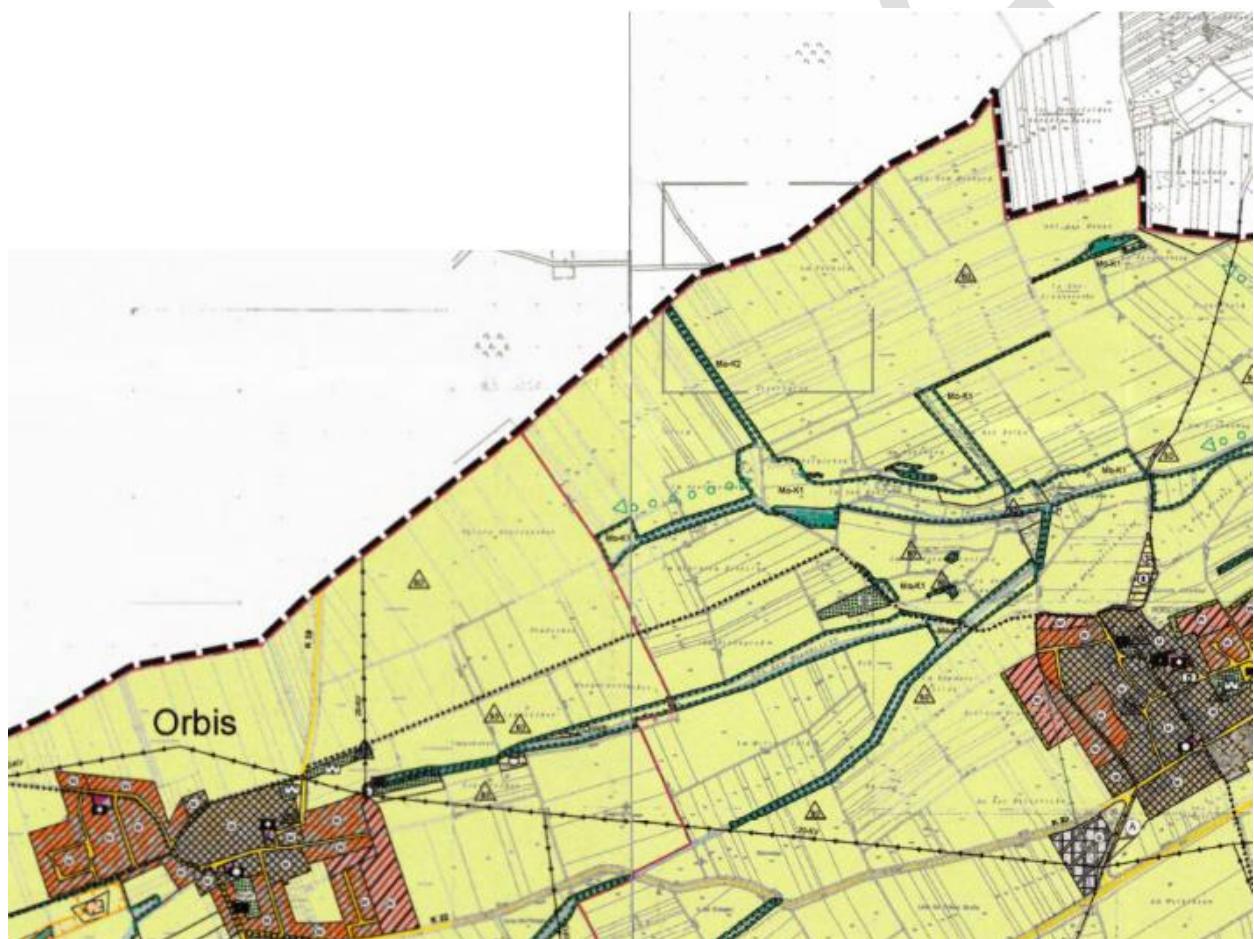


Abbildung 8: Wirksamer Flächennutzungsplan

6.3 Standortkonzeption Windenergie 2014

Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde eine Standortuntersuchung durchgeführt. Diese dient als Gesamtkonzept der Ermittlung von Windpotenzialflächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

Die bisherige Gebietskulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wird durch die im Rahmen des Flächennutzungsplanes und dessen Teiländerungen ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie bestimmt. Hierdurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert, sodass im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Zwischenzeitlich wurde die Energie- und Klimaschutzpolitik des Landes Rheinland-Pfalz angepasst. Aufbauend auf diesen neuen Anforderungen beabsichtigt die Verbandsgemeinde im Rahmen der isolierten Positivplanungen weitere Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Untersuchungen der Standortkonzeption zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nach Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) und Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen) dargestellt und werden zur Bewertung der Eignung des Geltungsbereichs herangezogen. Die Bewertung stellt die Grundlage für die vorliegende FNP-Änderung dar.

6.3.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)

Ausschlussbereiche nach LEP IV:

Die Standortkonzeption Windenergie 2014 sieht vor, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb folgender Gebiete befinden darf:

- In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- In als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 23 LNatSchG eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- In den Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald
- In Nationalparks
- In den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes und
- In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10 des LEP IV) sowie in einem Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c des LEP IV).

Der Vorhabenbereich befindet sich in keinem der genannten Gebiete.

Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Naturschutzes:

- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Die Fläche des Geltungsbereichs tangiert keine Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop „Selz – vom Viermorgengraben bis zur Kreisgrenze östlich Morschheim“ (GB- 6214-0005-2010) befindet sich ca. 400 m südlich des Plangebietes und wird nicht durch die Planung tangiert.

Ausschlussbereich aufgrund der Bestandssituation und konkreter städtebaulicher Planungen:

Nach der Standortkonzeption stehen Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Abbaufächen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Die genannten Gebiete werden durch die Planung nicht tangiert.

Ausschlusskriterien nach weiteren Fachgesetzten/ Fachplanungen:

- Abstände zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien
- Gewässer/ Gewässerflächen und gesetzlich erforderliche Abstände
- Wasserschutzgebiete Fassungsbereich (Zone 1)
- Überschwemmungsgebiete
- Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen (Naturwaldreservate Staatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände und Versuchsflächen des Forstes)

Die nächstgelegene Landesstraße L 406 befindet sich in ca. 600 m Entfernung nördlich des Plangebietes und wird durch die Planung nicht tangiert. Im Südosten grenzt der Geltungsbereich an den Hahlbach, ein Gewässer dritter Ordnung. Der im LEP IV festgelegte Abstand von 10 m zu Gewässern ist im Rahmen der Standortkonzeption der Windenergieanlagen einzuhalten. Wasserschutzgebiete Fassungsbereich (Zone 1), Überschwemmungsgebiete und Waldgebiete mit besonders schützenswerten Funktionen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

6.3.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion und zur Sicherung der Siedlungsentwicklung:

- Schutzgebiete zu Siedlungsflächen sowie Freizeitwohnen
- Schutzabstände zu weiteren Nutzungen (Aussiedlerhöfe/ Gehöfte)

Im Rahmen der Flächenprüfung werden aktuellen Regelungen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (rechtskräftig seit Januar 2023) zu Grunde gelegt. Dies sind 900 m Abstand zu den entsprechenden Siedlungen und 500 m Abstand zu Aussiedlerhöfen. Der Siedlungsabstand von 900 m wird zu den umliegenden Ortslagen eingehalten. Auch die Abstände zu Aussiedlerhöfen werden eingehalten.

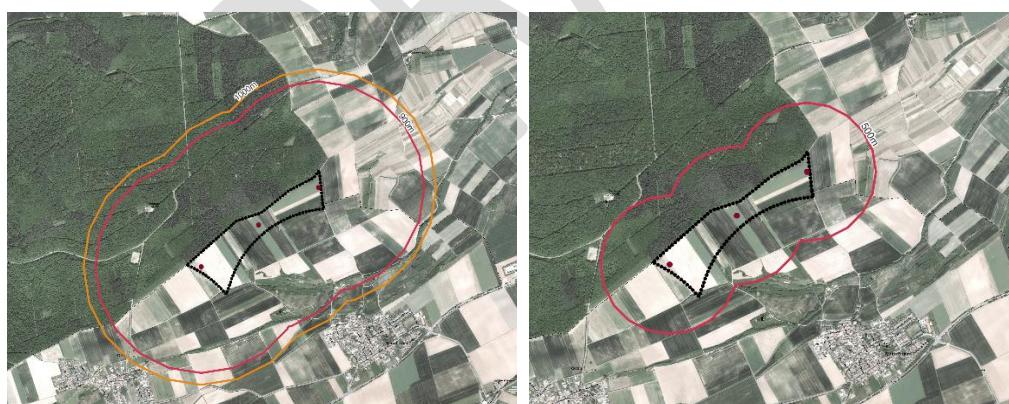


Abbildung 9: Ermittlung aktuelle Siedlungsabstände (links) und Aussiedlerhöfe (rechts)

Ausschlussbereiche aufgrund eines erweiterten Arten- und Ressourcenschutzes:

- Altholzreicher Laubwaldbestand
- Bodenschutz – Erosionsschutzwald
- Wasserschutzgebiete engere Fassungszone (Zone II) und weitere Fassungszone (Zone III)
- Waldfriedhof einschließlich Abstandsflächen

Der Planbereich tangiert keine der genannten Bereiche.

Ausschlussbereiche zum Schutz vorhandener Infrastruktur auf Basis von Empfehlungen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange, DIN-Vorschriften etc. sowie Ausschlussbereiche auf Grund der energetischen Eignung einer Fläche anhand der Windhöufigkeit:

- Richtfunkstrecken sowie Funk- und Fernmeldemasten mit Abstandsflächen
- Energiefreileitungsstraßen mit Abstandsflächen
- Unterirdische Fernversorgungsleitungen (Gas) mit Abstandsflächen
- Energetische Eignung / Windhöufigkeit

Die genannten Infrastruktureinrichtungen befinden sich nicht im Geltungsbereich und werden nicht tangiert. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6,2 – 6,4 m/s vor.

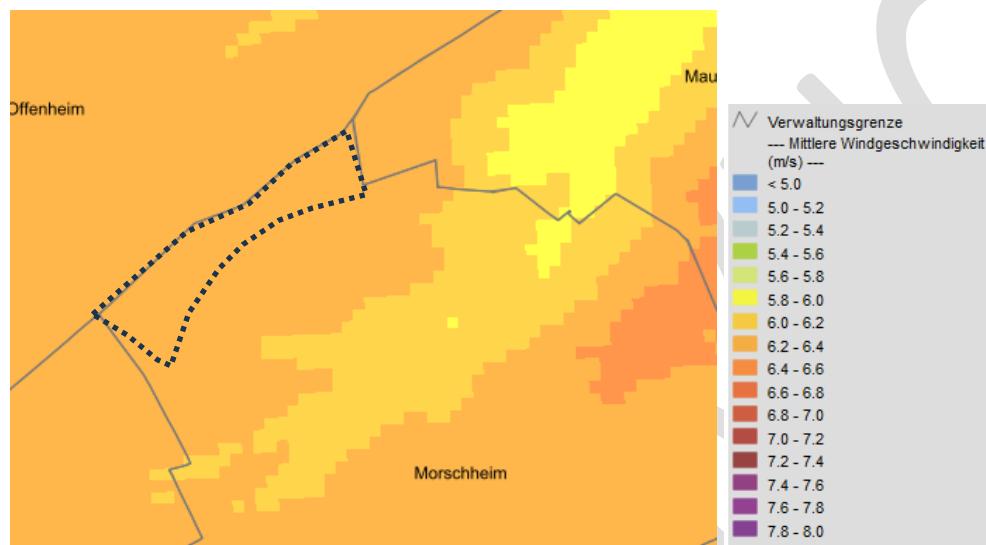


Abbildung 10: Mittlere Windgeschwindigkeit Morschheim⁴

Berücksichtigung von Belangen des Themenbereiches Erholung und Landschaftsbild:

- Abstände zu Erholungsräumen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung
- Sicherung von Flächen von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsräume

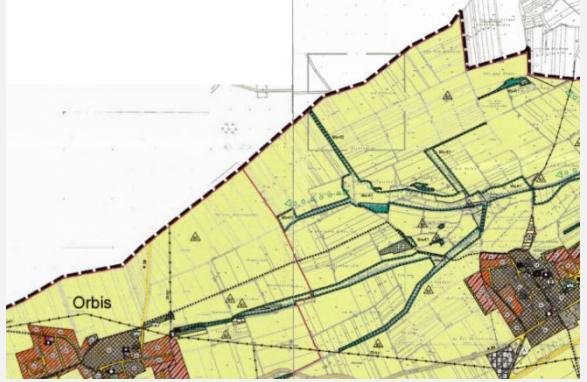
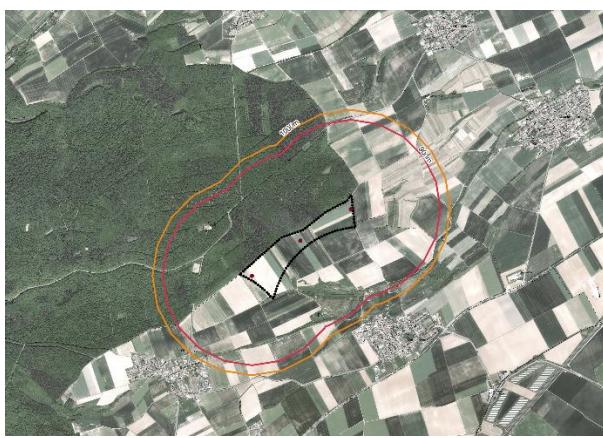
Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsräume darstellen. Der Geltungsbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Rheinhessische Schweiz“ an. Mögliche durch die Rotor-out Regelung einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

6.4 Fazit

Im Ergebnis weist das Plangebiet nach aktuellen Kriterien eine hohe Eignung für die Windenergienutzung auf. Die Fläche liegt innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft, welches jedoch kein Ausschlusskriterium darstellt.

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Umweltatlas: <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/?aid=88>, Stand März 2024

7 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WINDKRAFT, CA. 31 HA	
	
wirksamer FNP	geplante Darstellung
Ziel/ Größe	Darstellung einer neuen Baufäche als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft
Darstellung im wirksamen FNP	Landwirtschaftliche Flächen, Ausgleichsfläche
Aktueller Bestand	Zurzeit werden Flächen landwirtschaftlich genutzt
Übergeordnete Planungen	Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Standortalternativen	<p>Im Rahmen einer Potenzialanalyse zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung wurden geeignete Flächen für die gesamte Verbandsgemeinde ermittelt und im Sinn einer Alternativenprüfung bewertet und geprüft. Hierbei wurde der Geltungsbereich als Potenzialgebiet eruiert.</p> <p>Der aktuelle Flächenvorschlag wurde anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Änderungen im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft.</p>
Beschreibung des Vorhabens	<p>Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien verträglich erfolgen. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden im Rahmen einer isolierten Positivplanung erreicht werden.</p> <p>Bei den geplanten Flächen handelt es sich um sog. „Rotor-out-Flächen“, d.h. die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen müssen nicht innerhalb der Plangebietsflächen liegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren sind Nachbargemeinden bzw. die zuständige Kreisverwaltung zu beteiligen.</p>
Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Schutzabstände	<p>Der Geltungsbereich befindet sich in einer Distanz über 900 m zu den umliegenden Gemeinden. Demnach wird der Schutzabstand von 900 m eingehalten.</p> <p>Folgende Grafik stellt die Abstände dar:</p> 

Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.	Die Distanzen zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. betragen mehr als 500 m. 
--	--

8 AUSGLEICH FÜR GEPLANTE EINGRiffe IN NATUR UND LANDSCHAFT

Der Ausgleich ist in den nachgelagerten Plan-/ Genehmigungsverfahren zu ermitteln, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes konkrete Vorhaben noch nicht bekannt sind.

VORABDRAFT

9 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN

Wasser

In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich daher um "Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe", die den Vorschriften der VAwS (Anlagenverordnung) unterliegen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Windkraftanlagen so beschaffen sein müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden, ein Gewässer oder das Grundwasser gelangen können und Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

Gewässer

Anlagen in, an oder über und unter Gewässern III. Ordnung bedürfen innerhalb des 10 m-Bereichs einer Genehmigung nach § 76 LWG.

Militärische Belange

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.

10 ÜBERSICHT DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEMACHTEN EINWENDUNGEN

10.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

10.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11 UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht der 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2017 der VG Kirchheimbolanden wird im weiteren Verfahren erarbeitet und dargestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

11.1 Hinweise zur Durchführung einer Umweltprüfung

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.2 Inhalte und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.4 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.5 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.6 Prognose bei Durchführung der Planung

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.8 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

11.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Wird im weiteren Verfahren ausgefüllt.

12 ANHANG

12.1 Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Kirchheimbolanden, am beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom und Fristsetzung bis

Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am beschlossen.

Kirchheimbolanden, den
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Kirchheimbolanden hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az. gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Kirchheimbolanden, den
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Kirchheimbolanden, den
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

12.2 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**

Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**

Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**

Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**

Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).